



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

Organisation des richterlichen Bereitschaftsdienstes

1. Wie ist der derzeitige Organisationsstand des richterlichen Bereitschaftsdienstes u. a. zur Anordnung der Entnahme von Blutproben in Schleswig-Holstein (wie wird die Erreichbarkeit gewährleistet, ggf. aufgeschlüsselt nach Land- oder Amtsgerichtsbezirken)?

Antwort zu Frage 1:

Zu den rechtlichen Grundlagen der Bereitschaftsdienste von Gerichten und Staatsanwaltschaften und dazu, welche Entscheidungen in den Zuständigkeitsbereich des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst fallen (u.a. die Anordnung einer Blutentnahme gemäß § 81a der Strafprozessordnung), wird zunächst auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage LT-Drs. 17/33 vom 27. November 2009 verwiesen.

Zwischenzeitlich hat die Landesregierung auf der Grundlage der Regelungen in § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Rechtsverordnung zur Neuordnung des richterlichen Bereitschaftsdienstes in Schleswig-Holstein erlassen. Diese bestimmt – den jeweiligen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragend – in den vier Landgerichtsbezirken des Landes (Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck) unterschiedliche Formen der Konzentration des Bereitschaftsdienstes.

Zum Teil wurden mehrere Amtsgerichte zu Verbunden zusammengefasst, für die durch die zuständigen Gerichtspräsidien ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufzustellen ist (sog. „Pool-Lösung“). Zum Teil wurden zentrale Amtsgerichte bestimmt, die die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise auch für andere Amtsgerichte wahrnehmen (sog. Zentralisierungslösung). Zudem sind Regelungen zur Heranziehung der Richterinnen und Richter der Landgerichte zum Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte getroffen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 9. November 2010 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 300-2-37; SchlHA S. 709) Bezug genommen. Die Verordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Sie gilt zwischenzeitlich in der Fassung der Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den gemeinsamen Bereitschaftsdienst bei Amtsgerichten vom 26. Januar 2011 (SchlHA S. 47).

Die konkrete Ausgestaltung des (konzentrierten) Bereitschaftsdienstes erfolgt durch das nach § 22c Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 GVG zuständige Präsidium für den jeweiligen Geschäftsbezirk im Wege der Geschäftsverteilung (§ 21e GVG).

Auf dieser Grundlage ist der richterliche Bereitschaftsdienst in den vier Landgerichtsbezirken Schleswig-Holsteins wie folgt organisiert:

Landgerichtsbezirk Flensburg:

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Flensburg und Schleswig:

Der gemeinsame Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Flensburg und Schleswig ist vier Richter/innen des Amtsgerichts Flensburg übertragen worden. Diese Richter/innen haben sich auf die Aufgaben des Bereitschaftsdienstes spezialisiert und werden hierfür mit 0,40 bzw. 0,50 ihrer Arbeitskraft eingesetzt. Das Amtsgericht Schleswig und das Landgericht Flensburg beteiligen sich an dem Bereitschaftsdienst, indem sie bei der bezirksinternen Berechnung des Richterbedarfs dem Amtsgericht Flensburg richterliche Arbeitskraftanteile des Landgerichts und des Amtsgerichts Schleswig zur Verfügung stellen.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar:

- montags bis donnerstags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- freitags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- sonnabends, sonntags, feiertags von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

An Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen besteht zusätzlich von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr eine Präsenzbereitschaft im Amtsgericht Flensburg.

Für den Bereitschaftsdienst sind ein Fax-Anschluss und eine zentrale Rufnummer eingerichtet worden, unter der die diensthabende Richterin/der diensthabende Richter während der Bereitschaftsdienstzeiten jederzeit erreichbar ist.

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Husum und Niebüll:

An dem gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Husum und Niebüll nehmen grundsätzlich alle Richterinnen und Richter der Amtsgerichte Husum und Niebüll gleichmäßig teil.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar:

- montags bis donnerstags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- freitags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- sonnabends, sonntags, feiertags von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Während der Rufbereitschaft ist die/der diensthabende Richter/in unter einer Mobiltelefonnummer erreichbar, die den zuständigen Dienststellen jeweils bekannt gegeben wird.

Landgerichtsbezirk Itzehoe:

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf / Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Elmshorn und Pinneberg:

Im Landgerichtsbezirk Itzehoe wird der Bereitschaftsdienst seit Anfang 2011 ausschließlich durch einen bestimmten Kreis von Richterinnen und Richtern wahrgenommen, die sich hierfür – gegen eine entsprechende Freistellung – bereit erklärt haben.

Der gemeinsame Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Itzehoe und Meldorf wird von insgesamt fünf Richter/innen (ein Richter des Amtsgerichts Meldorf, drei Richter des Amtsgerichts Itzehoe sowie eine Richterin des Landgerichts Itzehoe) wahrgenommen.

Den gemeinsamen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Elmshorn und Pinneberg nehmen insgesamt sieben Richter/innen wahr (drei Richterinnen bzw. Richter des

Amtsgerichts Elmshorn, eine Richterin des Amtsgerichts Pinneberg sowie drei Richter des Landgerichts).

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist an Arbeitstagen zwischen 6.00 Uhr und 8.00 Uhr sowie grundsätzlich von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und freitags von 14.30 Uhr bis 21.00 Uhr erreichbar. An den Wochenenden und an Feiertagen wird der Bereitschaftsdienst von den Bereitschaftsdienststrichter/innen durchgehend von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr wahrgenommen. Der Bereitschaftsdienst wird in Form einer Rufbereitschaft ausgeübt, d.h. die Bereitschaftsdienststrichter sind zu den o.g. Zeiten über Mobiltelefone zu erreichen.

Landgerichtsbezirk Kiel:

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Kiel, Rendsburg, Eckernförde und Plön:

Seit dem 1. Januar 2011 werden sämtliche Geschäfte des Bereitschaftsdienstes der Amtsgerichte Kiel, Rendsburg, Eckernförde und Plön von dem Amtsgericht Kiel wahrgenommen.

Der Bereitschaftsdienst wird in Form der Rufbereitschaft grundsätzlich durch jeweils eine/einen Bereitschaftsrichter/in an allen Tagen eines Jahres außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ausgeübt, nämlich an Arbeitstagen zwischen 6:00 Uhr und 8:00 Uhr sowie zwischen 16:00 Uhr und 21:00 Uhr und an dienstfreien Tagen (Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen) durchgehend von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes wird gewährleistet durch eine Geschäftsstelle des Bereitschaftsdienstes, die während der vorgenannten Bereitschaftsdienstzeiten alle Anträge zunächst telefonisch oder per Fax entgegennimmt und die/den jeweils zuständige/n Richter/in des Bereitschaftsdienstes unverzüglich informiert und anschließend im Bereitschaftsdienst ergangene Entscheidungen umsetzt. Die Geschäftsstelle wird von Servicekräften der beteiligten Gerichte personell wahrgenommen. Die Telefon- und Faxnummer dieser Geschäftsstelle ist allen für Anträge in Betracht kommenden Behörden durch eine umfangreiche Informationsschrift bereits im Jahre 2010 durch die Präsidentin des Landgerichts Kiel und den Präsidenten des Amtsgerichts Kiel mitgeteilt worden.

Zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden grundsätzlich nur Bereitschaftsdienststrichter/innen. Sie leisten den Bereitschaftsdienst im gesamten Zuständigkeitsbereich der Amtsgerichte Kiel, Rendsburg, Eckernförde und Plön. Für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes steht den Bereitschaftsdienststrichter/innen pro

Jahr eine Gesamtfreistellung von 3,0 Pensen zur Verfügung. Als Bereitschaftsrichter herangezogen werden derzeit Richter/innen des Landgerichts Kiel sowie der Amtsgerichte Kiel und Rendsburg.

Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Neumünster:

Für den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Neumünster hat das Präsidium im Geschäftsverteilungsplan (Auszug) folgende Regelungen getroffen:

„Bei dem Amtsgericht Neumünster sind richterliche Bereitschaftsdienste für die Bearbeitung von Eilgeschäften an Werktagen (sogenannter Wochenbereitschaftsdienst) sowie an dienstfreien Tagen (Wochenenden/Feiertage; sogenannter Wochenendbereitschaftsdienst) eingerichtet.

Zu den Bereitschaftsdiensten werden grundsätzlich alle Richterinnen und Richter des Gerichts herangezogen; ausgenommen sind Richterinnen und Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung, soweit es die Einteilung zum Wochenbereitschaftsdienst betrifft. (...)

Zur weiteren Ausgestaltung der Bereitschaftsdienste werden folgende Regelungen getroffen:

1. Wochenbereitschaftsdienst:

Der Wochenbereitschaftsdienst wird an den Werktagen einer Kalenderwoche wahrgenommen und wechselt wöchentlich. Er beginnt an jedem Werktag um 16.00 Uhr und endet jeweils um 21.00 Uhr, bei zu diesem Zeitpunkt bereits angetragenen, aber noch nicht abgeschlossenen Dienstgeschäften mit deren Abschluss.

Eine Präsenzpflcht im Gerichtsgebäude besteht nicht; es gilt der Grundsatz der Rufbereitschaft. Den eingeteilten Richterinnen/Richtern steht hierfür ein dienstliches Mobiltelefon zur Verfügung, (...).

Die Kontaktaufnahme zu den Richterinnen und Richtern des Bereitschaftsdienstes erfolgt unmittelbar durch die ein Eilgeschäft antragenden Dienststellen. In den frühen Morgenstunden ist die Erreichbarkeit des Gerichts durch die Besetzung der Wachtmeisterei gewährleistet.

(...)

2. Wochenendbereitschaftsdienst:

Der Wochenendbereitschaftsdienst wird an dienstfreien Tagen (Wochenenden/Feiertage) wahrgenommen. Er beginnt an jedem dienstfreien Tag in Form

einer Rufbereitschaft um 9.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr, bei zu diesem Zeitpunkt bereits angetragenen, aber noch nicht abgeschlossenen Dienstgeschäften mit deren Abschluss.

Bei Bedarf (z.B. bei angekündigten Großveranstaltungen/Demonstrationen/Volksfesten und ähnlichen Anlässen) kann der Vorsitzende des Präsidiums eine zeitliche Ausweitung vornehmen.

Die Kontaktaufnahme zu den Richterinnen und Richtern des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch den jeweils diensthabenden Wachtmeister des Gerichts, der in dem oben genannten Zeitraum für die ein Eilgeschäft antragenden Dienststellen/Bürger über das ihm zur Verfügung stehende Mobiltelefon oder - an Sonnabenden bis 12.00 Uhr - in der Telefonzentrale/Wachtmeisterei des Gerichts erreichbar ist.

(...)"

Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Norderstedt:

Für den Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Norderstedt hat das Präsidium für das Geschäftsjahr 2011 folgende Regelung (Auszug) getroffen:

"Für die Zeit von montags bis donnerstags 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr, freitags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr wird ein richterlicher Bereitschaftsdienst eingerichtet. (...) Das Präsidium stellt fest, dass derzeit und bis auf Weiteres ein praktischer Bedarf für die Durchführung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes nicht besteht".

Der Bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaft mit Hilfe eines dienstlichen Mobiltelefons und einer Bereitschaftsmappe durchgeführt.

Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Bad Segeberg:

Beim Amtsgericht Bad Segeberg besteht ein Bereitschaftsdienst an jedem Tag der Woche rund um die Uhr. Am Wochenende zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr ist die Erreichbarkeit über eine dafür bestimmte Mobilrufnummer gewährleistet, zu allen anderen Zeiten – auch nachts und am Wochenende – über die der Polizei bekannte private Mobilrufnummer der Direktorin des Amtsgerichts bzw. ihres ständigen Vertreters.

Landgerichtsbezirk Lübeck:Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Lübeck, Eutin und Oldenburg/H.:

Der gemeinsame Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Lübeck, Eutin und Oldenburg/H. wird von den Richterinnen und Richtern der beteiligten Amtsgerichte und den Richterinnen und Richtern des Landgerichts Lübeck anteilig nach der Anzahl der an dem jeweiligen Gericht tätigen Richter/innen übernommen. Es werden jeweils zwei Bereitschaftsdienststrichter/innen eingeteilt, wobei eine/ein Richter/in für Angelegenheiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lübeck und eine/ein Richter/in für Angelegenheiten aus den Bezirken der Amtsgerichte Eutin und Oldenburg/H. zuständig ist.

Die Amtsgerichte Lübeck, Eutin und Oldenburg nehmen ihren Anteil am Bereitschaftsdienst durch Bereitschaftsdienststrichter wahr. Diese werden von anderen richterlichen Aufgaben in einem Umfang von 0,2 Arbeitskraftanteilen (AKA) für Bereitschaftsdienstzeiten von 4,5 bis 5 Wochen entlastet. Zwei Bereitschaftsdienststrichter mit einer entsprechenden Entlastung werden für den Bereich Eutin/Oldenburg/H. vom Landgericht Lübeck herangezogen. Im Übrigen nehmen alle Richterinnen und Richter des Landgerichts Lübeck am Bereitschaftsdienst teil, soweit sie nicht aus besonderen Gründen zu befreien waren (Schwerbehinderungen, Krankheiten, Schwangerschaften). Die am Landgericht tätigen Richterinnen und Richter werden jährlich ca. eine Woche im Bereitschaftsdienst im Bereich Lübeck eingesetzt. Eine Entlastung wird dafür nicht gewährt.

Aufgrund einer bezirksinternen Regelung ist der Bereitschaftsdienststrichter für den Bereich Lübeck an Wochenenden und Feiertagen auch für die im Geschäftsbereich der Amtsgerichte Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg und Ratzeburg anfallenden strafprozessualen Eilmaßnahmen zuständig.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar:

- montags bis freitags von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- samstags, sonntags, feiertags von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Das Präsidium des Landgerichts Lübeck hat aufgrund der von der Polizei mitgeteilten Fallzahlen geprüft, ob eine Ausweitung der Bereitschaftsdienstzeiten angezeigt ist. Dies ist nicht der Fall. Wenn aufgrund besonderer Umstände zu erwarten steht, dass ein über diesen Zeitrahmen hinausgehender Bedarf bestehen wird oder aufgrund einer zu erwartenden hohen Fallzahl der Einsatz nur eines Bereitschaftsdienststrichters nicht ausreicht, würde darauf durch den Einsatz weiterer Kräfte bzw. die Ausweitung der Dienstzeiten im Einzelfall reagiert werden.

Die Bereitschaftsdienstrichter sind jeweils über ein dienstliches Mobiltelefon zu erreichen. Ihnen werden Faxgerät und Laptop für den Dienst zur Verfügung gestellt. Weiterhin stehen in den Gerichten und bei der Polizei in Lübeck Faxgeräte zur Verfügung.

Gemeinsamer Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg und Ratzeburg:

Der gemeinsame Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Schwarzenbek, Reinbek, Ahrensburg und Ratzeburg wird grundsätzlich von allen Richterinnen und Richtern der beteiligten Amtsgerichte wahrgenommen. Während an Werktagen jedes der Amtsgerichte einen Bereitschaftsdienst vorhält, wird der Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils nur von einer Richterin/einem Richter eines der beteiligten Amtsgerichte wahrgenommen.

Der richterliche Bereitschaftsdienst ist erreichbar:

- montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- samstags, sonntags, feiertags von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Während des Bereitschaftsdienstes ist die/der diensthabende Richter/in über ein dienstliches Mobiltelefon zu erreichen.

2. Wie verhält es sich entsprechend um den Organisationsstand des staatsanwalt-schaftlichen Bereitschaftsdienstes in Schleswig-Holstein?

Antwort zu Frage 2:

Der staatsanwaltschaftliche Bereitschaftsdienst in Schleswig-Holstein ist dergestalt geregelt, dass er an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr erreichbar ist. Er ist als Rufbereitschaft ausgestaltet. Die Erreichbarkeit ist über dienstliche Mobiltelefone sichergestellt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die von der Landesregierung zur Beantwortung der Fragen 5. bis 9. der Kleinen Anfrage LT-Drs. 17/33 vom 27. November 2009 in Bezug genommenen Anlagen betreffend die Staatsanwaltschaften des Landes (Generalstaatsanwalt sowie Staatsanwaltschaften Flensburg, Itzehoe, Kiel und Lübeck) verwiesen.

3. Werden in Bezug auf Frage 1 und 2 aus der jeweiligen Berufsgruppe eigene Personalstellen des Landes eingesetzt, und falls ja, wie viele sind dies jeweils aktuell und in den letzten fünf Jahren?

Antwort zu Frage 3:

“Eigene Personalstellen“ für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst gibt es nicht. Qualität und Quantität von Stellen ergeben sich allein aus den Stellenplänen des Landeshaushaltsplanes (vgl. Stellenpläne 0902 und 0908). Welche und wie viele Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Bereitschaftsdienst wahrnehmen, wird durch die Geschäftsverteilungspläne der einzelnen Behörden bestimmt (vgl. auch Antworten zu Fragen 1 und 2). Zur Frage des rechnerischen Personalbedarfs vgl. Antwort zu Frage 4.

4. Welche „Kompensationen“ erhalten derzeit Richter / Staatsanwälte für die Ableistung von Nacht- bzw. Bereitschaftsdiensten und hat es hierbei jeweils in den letzten fünf Jahren Änderungen gegeben?

Antwort zu Frage 4:

Aufgrund eines Beschlusses der Bundespensenkommission wird seit dem 1. August 2007 die angefallene Rufbereitschaftszeit im richterlichen Bereich bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt. Für die Berechnung wurde in Ermangelung einer Regelung in der Arbeitszeitverordnung S.-H. (SH AZVO) der § 12 der Arbeitszeitverordnung des Bundes herangezogen. Nach entsprechender Berechnung ergab sich für jedes Amtsgericht ein Bedarf von 0,14 Arbeitskraftanteilen (AKA), bei Einrichtung von Bereitschaftsringen wurde der Bedarf entsprechend herabgesetzt.

Mit Aufnahme einer Regelung zur Rufbereitschaft in der SH AZVO in der Fassung vom 13. Juni 2008 (VO vom 21. Mai 2008, GVOBl. S. 275) ist auch die Berechnung des Personalbedarfs für die Rufbereitschaft ab dem 1. August 2008 geändert worden. Gemäß § 5 Satz 1 SH AZVO ist für die geleistete Rufbereitschaft ein Achtel Zeitausgleich zu gewähren. Umgerechnet ergibt sich aktuell daraus ein Bedarf von 0,25 AKA pro Dienststelle. Eine Länderumfrage hat ergeben, dass keine Landesjustizverwaltung von dieser Regelung der Bundespensenkommission abweicht. Bei 22 Amtsgerichten berechnet sich derzeit ein Landesbedarf im richterlichen Bereich von 5,5 AKA, der in der Personalzuweisung berücksichtigt wird.

Im staatsanwaltschaftlichen Bereich wird die Rufbereitschaft ebenfalls nach einem Beschluss der Bundespensenkommission seit dem 1. August 2008 berück-

sichtigt. Unter Zugrundelegung des § 5 Satz 1 SH AZVO wird derzeit ein Bedarf pro Dienststelle von 0,5 AKA, landesweit somit 2,0 AKA, berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung zu den Fragen 10 bis 12 und 14 der Kleinen Anfrage LT-Drs. 17/33 vom 27. November 2009 verwiesen.

In den Landgerichtsbezirken gibt es daneben „interne Regelungen“. Die Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Flensburg erhalten aufgrund einer Absprache der beteiligten Amtsgerichte und des Landgerichts eine Kompensation, indem der für den Bereitschaftsdienst aufgewendete Arbeitskraftanteil nicht anhand der tatsächlich erledigten Bereitschaftsdienstgeschäfte, sondern nach der Dauer ihrer Bereitschaftsdienstzeit bemessen wird. Diese Kompensation wird nur zu einem Teil von der seitens des Landes berücksichtigten Arbeitskraft aufgefangen.

5. Trifft die Berichterstattung des Stormarner Tagesblattes vom 04. November 2011, Seite 15, zu, nach der ab 21.00 Uhr der richterliche Bereitschaftsdienst endet, und dass dann „das Handy abgeschaltet“ wird? Geschieht dies ggf. landesweit?

Antwort zu Frage 5:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Selbstverständlich werden in einer bis 21.00 Uhr eröffneten Befassung die Bereitschaftsrichter ihre Tätigkeit nicht um Punkt 21.00 Uhr ohne Entscheidung einstellen, sondern laufende Vorgänge werden noch beendet.